

Satzung der Grünen Jugend Krefeld

Präambel

Die Grüne Jugend (GJ) Krefeld sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Krefeld.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Grüne Jugend Krefeld ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen und vertritt auch die grün-alternative Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kurzbezeichnung lautet Grüne Jugend Krefeld. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Krefeld. Sie hat ihren Sitz in Krefeld.

§ 2 Aufgaben

Die GJ Krefeld stellt sich folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Krefeld innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Grünen Jugend Krefeld kann jede natürliche Person ab 0 Jahren bis zum vollendeten 31. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ Krefeld bekennt.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.

3. Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der GJ Krefeld zu bekleiden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 31. Lebensjahres, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.

6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.

7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

§4 Gliederung und Aufbau

1. Die Grüne Jugend Krefeld setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der Grünen Jugend Krefeld sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Krefeld. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Angabe der des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.
2. Die MV
 - a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ Krefeld,
 - b) nimmt Berichte entgegen,
 - c) beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn, wählt eine RechnungsprüferIn und eine StellvertreterIn.
 - f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - g) berät und beschließt den Haushalt,
 - h) nimmt den Kassenbericht entgegen.
4. Anträge sollen mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.
5. Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§6 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Krefeld nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.
2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
3. Der Vorstand setzt sich aus zwei SprecherInnen, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn und einer/einem BeisitzerIn zusammen.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
5. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Wenn ein Frauenplatz nicht

durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob der Frauenplatz auch durch einen Mann besetzt werden kann.

§7 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
5. Die Sitzungen aller Organe der GJ Krefeld sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung der GJ Krefeld kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an eine wohltätige Organisation, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend zu verwenden.

Beschlossen am 25.11.2009